

Wurde anlässlich der 20. Ratssitzung vom 30. Juni 2011

zurückgezogen

zum

Postulat Nr. 158 2010/2012

Stellungnahme

von Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion vom 23. Februar 2011 (StB 303 vom6. April 2011)

Für "gesunden Menschenverstand" und wider Rechtsverluderung bei den städtischen Verkehrsbetrieben vbl

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im dringlich eingereichten Postulat wird der vbl AG und insbesondere deren Direktor unterstellt, sie würden sich im Nachgang an ein Urteil des Bundesgerichts nicht an das Recht halten. Von einer Rechtsverluderung, wie es im Titel des Postulats heisst, kann indessen keine Rede sein. Die vbl AG hält sich sehr wohl an Recht und Gesetz.

Im vorliegenden Postulat wird offenkundig etwas übersehen: Das Urteil des Bundesgerichts betrifft die Strafbestimmung in Art. 57 Abs. 1 lit. a des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes (SR 745.1). Nach der Beurteilung des Bundesgerichts ist darin nur eine Bestrafung von Reisenden vorgesehen, die ohne gültigen Fahrausweis ein vom Gesetz erfasstes Fahrzeug auf einer Strecke benützen, auf der sie den Fahrausweis selbst hätten entwerten müssen. Hingegen werden Reisende, die ein Fahrzeug ohne jeden Fahrausweis benutzen, von der Strafbestimmung nicht erfasst.

Das Urteil des Bundesgerichts verpflichtet die Transportunternehmen wie die vbl AG weder zu einem Tun noch zu einem Unterlassen, sondern stellt lediglich fest, dass die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der oben erwähnten lückenhaften Formulierung im Personenbeförderungsgesetz rechtens war, weil sie den Grundsatz von Art. 1 des Strafgesetzbuches "Keine Strafe ohne Gesetz" verletzt.

Nur weil die Neue Luzerner Zeitung ihren Bericht plakativ übertitelt, die Verkehrsbetriebe Luzern würden das Gerichtsurteil ignorieren, muss das so nicht stimmen. Aus dem Bericht geht konkret hervor, dass der Direktor der Verkehrsbetriebe gesagt hat, die vbl würden sich an der bisherigen Praxis orientieren. Gemeint ist damit, dass nach wie vor Kontrollen durchgeführt sowie im Fall fehlender oder ungenügender Billette die entsprechenden

Zuschläge erhoben und eingetrieben werden.

Die vbl AG hat dem Stadtrat gegenüber bestätigt, dass selbstverständlich keine Strafanzeigen eingereicht werden, wenn höchstrichterlich festgestellt worden ist, dass solche Strafverfahren einzustellen sind (bzw. solange das Bundesparlament die entsprechende Lücke des Gesetzes nicht durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen hat). Diesen gesunden Menschenverstand hätte auch der Postulant den Verantwortlichen der vbl AG zugestehen dürfen.

Es dürfte allgemein unbestritten sein, dass Schwarzfahren den zahlenden Kundinnen und Kunden und den Transportunternehmen gegenüber nicht bloss unfair ist, sondern über den zu entrichtenden Zuschlag auch finanzielle und allenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen haben soll. Insofern geht der Stadtrat mit der Aussage des Direktors der vbl AG einig, dass an der bisherigen Praxis – soweit es rechtlich möglich ist – festgehalten werden soll. Und es wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass das Bundesparlament die notwendige Gesetzesänderung bereits in Angriff genommen hat, damit Strafanzeigen bei wiederholtem Schwarzfahren oder gegen Schwarzfahrende, die den Zuschlag nicht entrichten, wieder erfolgreich möglich sind.

Sollte sich eine der aus den früheren städtischen Unternehmungen verselbstständigten Aktiengesellschaften jemals nicht an die für sie geltenden Gesetze oder Gerichtsurteile halten, wird der Stadtrat seine Verantwortung wahrnehmen und – soweit das die Rechte der Stadt als Alleinaktionärin zulassen – intervenieren. Ein derartiger Anlass ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, und der Stadtrat wird das ungestörte Schwarzfahren nicht zu seinem Anliegen machen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

